



Hinweise für Sachverständige und Untersuchungsstellen Boden · Wasser

Newsletter vom 11.05.2023

1 Inkrafttreten der neuen BBodSchV (2021)

Die am 16. Juli 2021 verkündete neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV n.F.) tritt am 01. August 2023 in Kraft. Für die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse sind daher nach dem 01. August 2023 zwingend die Vorgaben und Prüfwerte der BBodSchV n.F. heranzuziehen.

Die Vollzugsbehörden in Bayern wurden darauf hingewiesen, dass bei Ausschreibungen und Vergaben ab sofort die Anforderungen der BBodSchV n.F. zugrunde zu legen sind, sofern absehbar ist, dass die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Bodenschutzbehörde nicht noch vor August 2023 stattfindet. Eluat-Untersuchungen für anorganische und organische Stoffe (außer leichtflüchtige Stoffe) sind bereits jetzt nach den unter der Anlage 3 Tabelle 2 BBodSchV n.F. aufgeführten Verfahren (Perkolationsverfahren nach DIN 19528:2009-01 und Schüttelverfahren nach DIN 19529:2015-12 mit einem Flüssigkeits-Feststoffverhältnis von 2:1) zur Herstellung von Eluaten mit Wasser durchzuführen.

Die in § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 BBodSchV n.F. festgelegten allgemeinen Anforderungen an die Probenahme sind gemäß § 28 Absatz 2 BBodSchV n.F. erst nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem 1. August 2028 einzuhalten. Diese allgemeinen Anforderungen legen zur Qualitätssicherung fest, dass die Probenahme von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 akkreditierten oder nach Länderregelung notifizierten Untersuchungsstelle durchgeführt und von Sachverständigen im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde entwickelt, begründet, begleitet und dokumentiert wird.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der BBodSchV n.F. zum 01. August 2023 ist die Einführung des überarbeiteten LfU-Merkblattes 3.8/1 „Untersuchung und Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen – Wirkungspfad Boden-Grundwasser“ vorgesehen.

2 Veranstaltungen zur neuen Ersatzbaustoffverordnung

Am 01. August 2023 tritt die neue Ersatzbaustoffverordnung als Teil der Mantelverordnung in Kraft. Aus diesem Anlass bietet das LfU die Veranstaltung „Ersatzbaustoffverordnung: Einführung und Diskussion“ an. Nach einer ersten Veranstaltung am 11. April 2023 findet am 24. Mai 2023 erneut von 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr ein Termin statt.

Die kostenfreie Teilnahme ist wahlweise in Präsenz:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

oder online möglich.

Dazu ist eine Anmeldung bis spätestens zum 15. Mai 2023 erforderlich:

<https://www.lfu.bayern.de/veranstaltungen/index.htm>.

3 Das Informationssystem ISQAB ist online

Das Informationssystem zur Qualitätssicherung in der Altlastenbearbeitung (ISQAB) ist Internet-basiert und für jedermann zugänglich. Damit soll insbesondere Vollzugsbehörden und Gutachtern (Altlasten-Sachverständigen) sowie Untersuchungsstellen (probenehmende Ingenieurbüros und Laboratorien) eine leistungsfähige Suchfunktion mit schnellem Zugriff auf behördliche Inhalte zur Qualitätssicherung in der Altlastenbearbeitung angeboten werden. Dieses Informationssystem stellt Links zu anderswo veröffentlichten Texten mit Hinweisen zur Herkunft, Aktualität und weitere Kommentierungen zur Verfügung.

Zum Auffinden dieser Texte gibt es folgende Such-Optionen:

- nach Kategorien (z. B. Bund/Länder > Recht > Bayern)
- Volltext-Suche (z. B. „VSU“)

Die Internetadresse lautet: www.ISQAB.de

Folgender Artikel informiert eingehender über das ISQAB:

Liezow, A.; Basedow, H.-W., *ISQAB – Informationssystem zur Altlastenbearbeitung ist Online*, altlastenspektrum, 2022, 31(5), 125-6

Das Projekt zur Erstellung des ISQAB wurde vom Länderfinanzierungsprogramm gefördert (LFP B 4.20).

Ein Länderübergreifendes Redaktionsteam wird das ISQAB weiter pflegen.

4 Neue AQS-Merkblätter der LAWA

Auf der Internet-Seite der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurden folgende neue AQS-Merkblätter veröffentlicht:

Merkblatt A-8 - Prüfmittelüberwachung (April 2022): Bei den Überwachungsfristen der Prüfmittel ist insbesondere die jährliche Rückführung und Wartung von Waagen sowie die jährliche Rückführung von Thermometern zu beachten.

Merkblatt A-1 – Hinweise für die Notifizierung von Untersuchungsstellen (April 2022)

Merkblatt P-15 – Schwebstoff- und Sedimentuntersuchung (Januar 2023)

<https://www.lawa.de/Publikationen-363-AQS-Merkblaetter.html>

5 Probenahme von Rohwasser gemäß EÜV

Für Probenahmen und analytische Untersuchungen von Rohwasser im Rahmen des Vollzugs der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind Verfahren anzuwenden, die durch Maßnahmen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) abzusichern sind. Es sind dies die Verfahren des LAWA-Fachmoduls Wasser, welche wiederum die Grundlage der Zulassung nach Laborverordnung (LaborV) darstellen.

Auftraggeber sollen darauf achten, dass die beauftragten Labore über die Kompetenz zur Anwendung dieser Verfahren nach den Vorgaben der LAWA-AQS-Merkblätter verfügen, was durch eine Zulassung nach LaborV nachgewiesen ist.

Labore müssen beachten, dass die Entnahmestelle für Rohwasser i. d. R. in Strömungsrichtung vor der Entnahmestelle für Trinkwasser liegt. Auch können sich die Anforderungen an die Vor-Ort-Messungen von denen bei der Trinkwasseruntersuchung unterscheiden. Bei der Auswahl der Probenehmer ist sicherzustellen, dass diese die Beprobungen sachgerecht durchführen können und somit fehlerhafte Probenahmen wirksam vermieden werden.

Die Prüfberichte müssen unmissverständlich dokumentieren, dass die Vorgaben der EÜV eingehalten wurden.

Impressum:

Herausgeber:
 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
 Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
 86179 Augsburg
 Telefon: 0821 9071-0
 E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
 Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
 Ref. 96

Bildnachweis:
 -

Stand:
 Mai 2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.